

ZH_OBERGERICHT LY250012 vom 1. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY250012

FR: ZH_OBERGERICHT LY250012 du 1 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LY250012 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 13

März 2002 E. 2.b). 3.2. Die Beklagte führte anlässlich der Verhandlung vor Vorinstanz an, sie und der Kläger hätten im Zeitraum von 2020 bis 2022 zusammen, das heisst im selben Haushalt gelebt. Es habe zwar eine kleine vom Kläger angemietete Wohnung gegeben, diese sei jedoch an den Onkel des Klägers untervermietet worden (Prot. Vi S. 14). In der Berufung lässt die Beklagte ausführen, es sei (zwischen den Parteien) im Jahr 2020 zur Trennung gekommen. Die diesbezüglichen Modalitäten seien im (Eheschutz-)Urteil vom 5. Juni 2020 geregelt worden. In der Folge seien die Parteien vorübergehend wieder zusammengekommen; sie hätten ihrer Ehe eine zweite Chance gegeben, bevor sie sich im Jahr 2022 definitiv getrennt hätten (act. 2 S. 3 Rz. 5-7 und S. 10 Rz. 34). Die Rechtsanwältin des Klägers hatte in ihrer Eingabe vom 9. Dezember 2024 betreffend vorsorgliche Massnahmen ausgeführt, die Parteien würden seit mehr als zwei Jahren getrennt leben (act. 5/28 S. 3 Rz. 4). Anlässlich der Verhandlung vor Vorinstanz brachte sie vor, es sei korrekt, dass der Kläger eine Wohnung in der Nähe angemietet habe, weil er habe ausziehen wollen. Es sei dann aber innerfamiliär sehr schwierig geworden, der Kläger hätte ein schlechtes Gewissen gehabt und sei für die Kinder doch noch länger in der Wohnung geblieben. Weil der Kläger eben zurückgegangen sei, habe der Onkel (des Klägers) dann (zur Untermiete) in dieser angemieteten Wohnung gelebt (Prot. Vi S. 17). In der Berufungsantwort an die Kammer enthielt sich der Kläger einer Bemerkung zu den Behauptungen der Beklagten, dass sie das Eheleben wieder bis in das Jahr 2022 aufgenommen hätten (act. 11 S. 3 Rz. 6 und S. 6 Rz. 16).

- 12 - 3.3. Im vom Kläger vor Vorinstanz eingereichten Mietvertrag für die von ihm nunmehr bewohnte Wohnung an der K.____-strasse 1 in ... Zürich ist als Mietbeginn der 1. September 2022 vermerkt (act. 5/4/4). Dies lässt darauf schliessen, dass der Kläger nach dem Eheschutzurteil vom 5. Juni 2020 bis Ende August 2022 (und damit über zwei Jahre) noch mit der Beklagten sowie den Kindern in der ehelichen Wohnung lebte. Aufgrund dessen sowie vor dem Hintergrund der bereits vor Vorinstanz gemachten Äusserungen der Parteien und ihrer Rechtsvertreter wäre zunächst die Frage zu klären gewesen, ob die mit Eheschutzurteil vom 5. Juni 2020 angeordneten Massnahmen durch Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten dahingefallen sind oder nicht. Die Vorinstanz hätte die Parteien zum weiteren Zusammenleben und dem Auszug des Klägers befragen müssen. Den Parteien resp. deren Rechtsvertretern wäre das rechtliche Gehör zur Frage der Wiederaufnahme des Zusammenlebens resp. zum Modus der Unterhaltsfestsetzung (originär oder in Anwendung der Abänderungsvoraussetzungen) zu gewähren gewesen. Die Vorinstanz hat dies unterlassen. Sie hat damit den rechtlich relevanten Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt. Auch in weiterer Hinsicht erweist sich die Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanz als ungenügend: 3.4.1. Sind Anordnungen über Kinder zu treffen, so

hört das Gericht die Eltern persönlich an (Art. 297 Abs. 1 ZPO). Die persönliche Anhörung in einer mündlichen Verhandlung dient der Sachverhaltsfeststellung und ist in Kinderbelangen eine (notwendige) Konsequenz der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime nach Art. 296 Abs. 1 ZPO (OGer ZH LE130059 vom 12. Februar 2014, E. II./2.1 ff. und OGer ZH LY220008 vom 18. Mai 2022 E. III./2.-4., je mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um die prozessrechtliche Grundnorm zur Ermittlung des Sachverhalts bezüglich der Kinderbelange. Das Gericht hat auch ohne Parteiantrag sämtliche Tatsachen, die für die Anordnung über die Kinder von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln. Wegleitend ist die Erkenntnis, dass in familienrechtlichen Angelegenheiten für die Kinder ein verstärktes Bedürfnis nach Schutz und ein erhöhtes Interesse an der materiellen Wahrheit besteht, deren Findung gefördert werden soll (BGE 118 II 93 E. 1a; BSK ZPO-MAZAN, 4. Aufl. 2024, Art. 296 N 3). Das Gericht ist dabei nicht nur be-

- 13 - rechtigt, sondern auch verpflichtet, alle nötigen Abklärungen zu treffen. Es muss diejenigen Abklärungen vornehmen, die notwendig und geeignet sind, den massgeblichen Sachverhalt zu erstellen. Das Gericht hat insbesondere durch Befragung der Parteien nachzuprüfen, ob ihre Vorbringen und Beweisofferten vollständig sind, soweit sachliche Gründe bestehen, an der Vollständigkeit zu zweifeln (ZK ZPO-SCHWEIGHAUSER, a.a.O., Art. 296 N 11; BSK ZPO-MAZAN, a.a.O., Art. 296 N 12). Die Officialmaxime in Kinderbelangen besagt, dass das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Das bedeutet mit anderen Worten, dass der Entscheid des Gerichts weder von den Tatsachenbehauptungen der Parteien noch von deren Rechtsbegehren abhängt und das Gericht auf unangemessene Vorbringen bzw. Anträge reagieren kann (BGE 145 III 393 E. 2.7.3). 3.4.2. Eine mündliche Verhandlung mit Befragung der Parteien wurde durch die Vorinstanz zwar durchgeführt, aber nur sehr rudimentär. Zwar ist es nicht so, dass das Gericht die Parteien zu jeder von ihren Rechtsvertretern vorgetragenen Einkommens- bzw. Bedarfsposition noch zusätzlich befragen müsste. Ein Nachfragen ist nach dem vorstehend Ausgeführten jedoch dort geboten, wo sich Unvollständigheiten, Unklarheiten oder Zweifel am Vorgetragenen (etwa im Zusammenhang mit den eingereichten Belegen) ergeben und davon auszugehen ist, dass die Parteien die Sachlage erklären resp. klären können. Die Parteien wissen meist mehr, als sich aus den Vorträgen ihrer Anwälte ergibt. Auch sind die für die Entscheidung (über Kinderbelange) notwendigen Unterlagen – unabhängig von Editionsbegehren der Parteien – vom Gericht einzufordern. a) In Bezug auf die Einkünfte des Klägers ist festzuhalten, dass diese vor Vorinstanz höchst umstritten waren und auch Hauptstreitpunkt im Berufungsverfahren bilden. Umstritten waren und sind weiterhin das im Eheschutzverfahren angenommene resp. effektive Arbeitspensum des Klägers, die Höhe seines (überwiesenen und allenfalls zusätzlich in bar bezogenen) Verdienstes sowie die erzielten Mietzinseinnahmen. Zu Letzteren ist zu bemerken, dass im vorinstanzlichen Verfahren neben der Eigentumswohnung in I._____ noch zusätzlich eine Liegen-

- 14 - schaft in J._____ und zwei Liegenschaften in Sri Lanka (L._____ und E._____) zur Sprache kamen (act. 5/28 S. 4, act. 5/32 S. 3-5; act. 5/35 S. 2 f., 4 und 9). aa) Es hat sich gezeigt, dass die tatsächlichen Umstände nicht korrekt durch die Belege der Parteien dargestellt werden. So bestand zwischen der G._____ GmbH und der Beklagten ein Arbeitsvertrag und es waren Lohnausweise sowie Lohnabrechnungen auf den Namen der Beklagten ausgestellt worden, obwohl sie – wie von den Parteien eingestanden wird (act.

5/32 S. 4, act. 5/35 S. 32 Rz. 3) – nie für die G._____ GmbH gearbeitet hatte. Im Arbeitsvertrag der G._____ GmbH mit der Beklagten war unter Arbeitsbereich "Funktion: Allrounder", zudem ein Monatslohn von brutto Fr. 3'575.00 resp. netto Fr. 3'110.97 sowie eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden, also ein 100%-Pensum, vermerkt worden (act. 5/36/52 und act. 3/9). Im Jahr 2019 waren der Beklagten monatlich rund Fr. 3'200.00 und dem Kläger daneben zusätzlich rund Fr. 1'850.00 von der G._____ GmbH ausbezahlt worden (act. 5/33/20+24). Bei den Akten liegt sodann eine Kündigung der G._____ GmbH gegenüber der Beklagten per 31. März 2020 (act. 5/33/22). Der Kläger liess ausführen, es sei daraufhin vereinbart worden, dass die Kündigung wieder zurückgezogen werde, wodurch er weiterhin bei der G._____ GmbH beschäftigt geblieben sei, allerdings nach wie vor unter dem Arbeitsvertrag der Beklagten (act. 5/35 S. 3 Rz. 5). Nach Letzterem hätte er – wie gesehen – einen Nettolohn von Fr. 3'110.97 verdienen sollen. In der Berufungsantwort liess der Kläger erstmals und damit als Novum ausführen, der Arbeitsvertrag der Beklagten sei per Juni 2022 gekündigt worden. Ein Kündigungsschreiben reichte er aber nicht ein (act. 11 S. 6 Rz. 17). Der Vorinstanz lagen keine aktuellen Arbeitsverträge des Klägers vor, weder einer mit der G._____ GmbH noch ein solcher mit der Genossenschaft H._____ Zürich (fortan H._____). Angesichts der aufgeführten strittigen Sachlage wäre es geboten gewesen, solche einzuholen. Allenfalls wäre auch die G._____ GmbH anzuhalten gewesen, zur Anstellung (Funktion, Arbeitszeiten, Arbeitspensum und Lohnhöhe) des Klägers eine schriftliche Auskunft einzureichen. Dies hätte sich insbesondere aufgedrängt, da die angebliche Regelung des Klägers mit der G._____ GmbH, dass er regelmässig im Rahmen seiner Tätigkeit Twint-Einzahlungen auf sein Privatkonto erhält (act. 5/36/65) und er diese (von Januar bis Juni 2024 waren es

- 15 - Fr. 17'200.00; act. 5/36/66) halbjährlich abrechnen bzw. überweisen muss (act. 5/35 S. 5 f. Rz. 10-11), doch sehr ungewöhnlich erscheint. bb) Die Beklagte machte sodann vor Vorinstanz geltend, der Kläger habe einen Teil des Salärs in Bargeld bezogen. Er habe zuhause über einen Safe mit erheblichen Bargeldreserven verfügt und regelmässig mehrere tausend Franken bar auf sein Konto einbezahlt (act. 5/32 S. 3 f.). Die Beklagte belegte Bargeldeinzahlungen gegen Fr. 60'000.00 auf das Privatkonto des Klägers bei der Crédit Suisse im Zeitraum April bis September 2019 (act. 5/33/23). Der Kläger bestritt einen Safe voller Bargeld zu haben und einen Teil seines Salärs (von der G._____ GmbH) in Bargeld bezogen zu haben. Das Bargeld habe er in seiner früheren Tätigkeit als Barchef in diversen Nachtclubs und später aus Trinkgeldern aufgrund seiner Anstellung bei der F._____ Gastro AG erhalten (act. 5/35 S. 5 f. Rz. 7 f.). Die Vorinstanz fragte den Kläger persönlich, ob er zusätzliche Einnahmen bar ausbezahlt oder er Trinkgelder erhalte, was der Kläger beides verneinte (Prot. VI S. 6). Sie befragte den Kläger nicht konkret zu (früheren oder aktuellen) Bargeldreserven und Bargeldeinzahlungen auf ein ihm gehörendes Konto. Aus Kontobelegen des Klägers bei der UBS Switzerland AG ist ersichtlich, dass er im Juli und September 2023 Mietgebühren für zwei Tresorfächer bezahlte (act. 5/4/39). Angesichts der genannten Vorbringen und Belege der Beklagten wäre eine nähere Befragung des Klägers geboten gewesen; insbesondere wäre zu erfragen gewesen, ob er diese Tresorfächer noch mietet und was sich in diesen befindet. Unerklärt und nicht erfragt blieben auch diverse Überweisungen (am 27./30. Dezember 2024 insgesamt Fr. 20'000.00, am 4. November 2024 Fr. 10'000.00, am 2. Juli 2024 Fr. 10'000.00, am 28. November 2023 Fr. 12'000.00, am 30. Oktober 2023 Fr. 2'000.00, am 21. Juli 2023 insgesamt Fr. 17'000.00; act. 5/36/65) von anderen Konten auf das Konto des Klägers bei der Crédit Suisse. cc) Die

Einnahmen der Parteien aus der Eigentumswohnung in I._____ betru- gen gemäss den Steuererklärungen 2018-2019 und 2021-2022 monatlich rund Fr. 1'240.00 bis Fr. 1'270.00 (Mieteinnahmen abzüglich Unterhalts-/Verwaltungs- kosten sowie Schuldzinsen; act. 5/3/3, act. 5/3/6, act. 5/4/114-15). Es fällt auf, dass erst aus den Angaben in der Steuererklärung 2023 geringere Einnahmen,

- 16 - nämlich solche von monatlich Fr. 777.25 (Mieteinnahmen von Fr. 31'340.00 minus Unterhalts-/Verwaltungskosten von Fr. 12'414.00 und Schuldzinsen von Fr. 9'599.00 = jährlich Fr. 9'327.00) resultieren (act. 5/4/13 = act. 5/21/1). Dies rührt daher, dass im Jahr 2023 anscheinend gegenüber den Vorjahren veränderte resp. um das Doppelte gestiegene Unterhalts-/Verwaltungskosten anfielen. Der Kläger wäre dazu zu befragen gewesen, worin dieser plötzliche und erhebliche Anstieg der Kosten begründet liegt. Aktuell sollen nach dem Kläger die Einnah- men aus der Eigentumswohnung in I._____ sogar auf Fr. 492.78 gesunken sein (act. 5/28 S. 5 Rz. 10). Auch hier wäre eine persönliche Befragung des Klägers erforderlich gewesen, wie es zur erneuten Reduktion der Einnahmen gekommen sein soll, während die Mietzinsen im Vergleich zu den Jahren 2022/2023 in etwa gleich blieben (vgl. die Steuererklärungen act. 5/4/13-14 und act. 5/4/32 sowie act. 5/29/54) und sich die Hypothekarzinsen aufgrund einer geleisteten Amortisa- tion hätten reduzieren sollen (siehe dazu act. 5/29/56). Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass im vom Kläger geltend gemachten Betrag der abzuziehenden Hypothekarzinsen (von welcher auch die Vorinstanz auszugehen scheint, act. 4 S. 11 Erw. B.3. und S. 18 Erw. C.1.2.) ein Betrag für Amortisation enthalten ist (act. 5/4/34, act. 5/19/47, act. 5/29/56). Eine Amortisation von Grund- pfandschulden ist vermögensbildend und daher grundsätzlich nicht zu berücksich- tigen. Eine Anrechnung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Schuld- ner gesetzlich oder vertraglich zur Amortisation verpflichtet ist und die finanziellen Verhältnisse eine solche Amortisation erlauben (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023 S. 212 f.; OGer ZH LY160030 vom 31. März 2017 E. C.2.2.k.). Der Kläger wäre folglich zu befragen gewesen, ob die Amortisa- tion freiwillig geleistet wird oder er dazu verpflichtet ist. Abschliessend ist festzu- halten, dass aufgrund der Ausführungen des Klägers sowie seiner Rechtsvertrete- rin (Prot. Vi S. 8 f. und act. 5/35 S. 9) nicht verständlich wurde, weshalb es dem Kläger – insbesondere falls die Mieteinnahmen aus der Liegenschaft in I._____ sich derart reduziert haben – nicht möglich sein sollte, gewisse Einnahmen aus den drei Liegenschaften in J._____ und Sri Lanka zu erzielen. b) Die Vorinstanz führte den vom Kläger geltend gemachten Bedarf tabellarisch auf und hielt dazu fest, die Beklagte habe sich mit dessen betriebsrechtlichen

- 17 - Existenzminimum ausdrücklich einverstanden erklärt (vgl. act. 4 S. 20 Erw. II.C.2.). Da Kinderunterhaltsbeiträge betroffen sind, und wie erwähnt die un- eingeschränkte (strenge) Untersuchungsmaxime und die Offizialmaxime gelten, hatte die Vorinstanz die vom Kläger behaupteten Bedarfszahlen auch ohne aus- drückliche Bestreitungen der Beklagten von Amtes wegen zu prüfen. aa) Hinsichtlich der Bedarfszahlen des Klägers fällt dabei zunächst auf, dass die Rechtsvertreterin des Klägers von einer Lebensgefährtin desselben sprach (Prot. Vi S. 18). Angesichts dessen hätte sich die Nachfrage durch die Vorinstanz aufge- drängt, ob der Kläger mit seiner Lebensgefährtin zusammenwohnt. Je nachdem, wie gefestigt die Beziehung zwischen einem Unterhaltsschuldner und seiner (neuen) Partnerin ist, hat ein Zusammenleben einen Einfluss auf die Höhe des anrechenbaren Grundbetrages und/oder der weiteren Bedarfspositionen (wie ins- besondere

den Mietzins; vgl. Richtlinien der Konferenz für Betriebs- und Kon- kursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Exis- tenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009, zuletzt veröffent- licht in: BLSchK 2009 S. 192 ff.).
bb) Ferner wirkt sich der Umstand, dass keine Arbeitsverträge vorliegen, auch im Rahmen der Bedarfszahlen des Klägers aus: Aus dem Arbeitsvertrag des Klä- gers mit der H._____ dürfte etwa ersichtlich sein, wo er arbeitet, was im Zusam- menhang mit den von ihm geltend gemachten Kosten für die Fahrten zum Arbeits- platz (ZVV) von Belang ist. Darüber hinaus wäre auch nahe gelegen, den Kläger – als Angestellter der H._____ im Gastro-Bereich (vgl. act. 5/4/6) – nach Essens- vergünstigungen zu fragen. Es kann als notorisch bezeichnet werden, dass Ange- stellte bei der H._____ regelmässig in den Genuss von Vergünstigungen (bei- spielsweise auch im Rahmen von Beteiligungen an Abonnements des öffentlichen Verkehrs und Sonderkonditionen bei Versicherungen) kommen. So wird es denn auch öffentlich von der H._____ angepriesen (vgl. <[https://jobs.H._____.ch/de/ar- beiten-bei-H._____/benefits](https://jobs.H._____.ch/de/ar-beiten-bei-H._____/benefits)>, zuletzt besucht am 19. September 2025). Solche Vergünstigungen wären beim Kläger zu erfragen und anhand des Arbeitsvertra- ges zu überprüfen gewesen.

- 18 - cc) Im Weiteren hat der Kläger gemäss seinen Angaben eine Zweitwohnung an- gemietet, die von ihm dann nicht mehr benötigt worden sei, da er (zu seiner Fami- lie) zurückgegangen sei. Sein Onkel solle als Untermieter in der angemieteten Wohnung an der M._____ -strasse 2 in Zürich wohnen. Weil dieser von der Sozial- hilfe abhängig sei und er (der Kläger) im Untermietverhältnis der Vermieter sei, er- halte er Geld von der Sozialhilfe (Prot. VI S. 17 f.). Das eingereichte Formular zur Mietzinsänderung ab Juli 2020 weist einen Mietzins für die Wohnung an der M._____ -strasse 2 in Zürich von Fr. 873.00 aus (act. 5/4/3). Gemäss den Konto- belegen des Klägers bezahlt er an die N._____ Wohnbaugenossenschaft jedoch monatlich Fr. 909.00 und von der Stadt Zürich, Sozialen Dienste, erhält der Kläger Zahlungen in der Höhe von monatlich Fr. 984.00 (act. 5/4/38; act. 5/36/65). Es stellt sich die Frage, wieso der Onkel nach so langer Mietdauer nicht selber in den Mietvertrag eingetreten ist und vor allem weshalb die genannte Mietzinshöhe ge- mäss Vertrag nicht mit den vom Kläger an die N._____ Wohnbaugenossenschaft überwiesenen Beträgen resp. diese nicht mit den von der Stadt Zürich dem Kläger geleisteten Zahlungen übereinstimmen. Dazu hätte sich eine Befragung des Klä- gers aufgedrängt. dd) Schliesslich wurden im Bedarf des Klägers zusätzliche Gesundheitskosten geltend gemacht, ohne nähere Erläuterungen dazu resp. mit blossem Verweis auf einen Auszug der O._____ [Versicherung] für die Steuererklärung 2023 (act. 5/28 S. 7 und act. 5/19/51). Aufwände für nicht gedeckte Gesundheitskosten, wie Selbstbehalte und Franchisen, sind in der Bedarfsberechnung (genauer: im be- treibungsrechtlichen Existenzminimum [BGer 5A_534/2021 vom 5. September 2022 E. 5.2.3]) zu berücksichtigen, wenn sie gegenwärtig oder in naher Zukunft tatsächlich anfallen (BGer 5A_730/2020 vom 21. Juni 2021 E. 5.2.2.4.1). Es muss sich indessen um notwendige Gesundheitskosten handeln (BGer 5A_534/2021 vom 5. September 2022 E. 5.2.3; BGer 5A_991/2014 vom 27. Mai 2015 E. 2.1). Nicht notwendige Gesundheitskosten gehören als Gesundheitspflege zum Grund- bedarf (vgl. BLSchK 2009 S. 192 ff., S. 193). Angesichts der (durch die Vorinstanz angenommenen) knappen finanziellen Verhältnisse (Manko-Fall) hätte sich auch hier eine kurze Befragung des Klägers zum Grund resp. der Notwendigkeit der zusätzlichen Gesundheitskosten aufgedrängt.

- 19 - c) Betreffend einen allfälligen Verdienst der Beklagten ist festzuhalten, dass der Sohn C._____ zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides 16 Jahre und die Tochter D._____ 11 Jahre alt waren. Mittlerweile ist D._____ 12 Jahre alt geworden. Angesichts der Anforderungen an die Erwerbstätigkeit gemäss dem sog. Schulstufenmodell (siehe BGE 144 III 481 E. 4.7.6.) stellt sich grundsätzlich die Frage der Anrechnung eines (hypothetischen) Einkommens (mit einer Übergangsfrist) bei der Beklagten. Die Vorinstanz erwog einzig, dass die Beklagte nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nachgehe, allerdings einen Abschluss erzielt habe und auf Stellensuche sei (act. 4 S. 21 Erw. II.C.3.). Im Falle einer (aufgrund der Anwendung von Art. 179 Abs. 2 ZGB) originären Festsetzung der Unterhaltsbeiträge könnte die Vorinstanz es nicht bei diesen Feststellungen belassen. Auch für den Abänderungsfall erscheint fraglich und zu klären, ob die Wertung des (fünf Jahre alten) Eheschutzes, dass die Beklagte keinen Lohn erzielt resp. erzielen muss, zu übernehmen wäre. Immerhin haben sich seitens der Beklagten die Verhältnisse gegenüber damals insofern verändert, als sie gemäss eigenen Angaben nun ihren Abschluss in Business Administration an der P._____ University erlangt hat und sie sich bereits auf einige Stellen beworben hat (Prot. VI S. 11 f.). Vor diesem Hintergrund hätte die Vorinstanz einerseits nachfragen müssen, welche Klasse die Kinder der Parteien derzeit besuchen. Andererseits wäre Näheres zur Ausbildung, zum Werdegang und den beruflichen Plänen der Beklagten zu erfragen gewesen. Als Novum ist eine Erkrankung der Beklagten geltend gemacht worden. Es müsste Genaueres zur Krebserkrankung resp. den Genesungsaussichten der Beklagten erfragt werden. 3.4.3. Nach dem Ausgeführten hat es die Vorinstanz versäumt, in Bezug auf die vorsorglichen Massnahmebegehren des Klägers in der mündlichen Verhandlung eine hinreichende persönliche Befragung der Parteien durchzuführen und den rechtserheblichen Sachverhalt zur Frage zu erheben, ob eine Situation der Abänderung der Eheschutzmassnahmen oder eine solche der originären Festsetzung der Unterhaltsbeiträge vorliegt. Sachverhaltsabklärungen (durch persönliche Befragung und Belegeinforderung) fehlen überdies in Bezug auf das Einkommen und den Bedarf des Klägers sowie zu einem allenfalls (nach einer gewissen Übergangsfrist) zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommen der Beklagten.

- 20 - Diese Versäumnisse resp. Verfahrensfehler der Vorinstanz können vor der Rechtsmittelinstanz nicht wiedergutmacht bzw. geheilt werden. Insbesondere würde den Parteien andernfalls eine Instanz mit voller Kognition verloren gehen, falls die Kammer die von der Vorinstanz versäumte eingehendere persönliche Befragung der Parteien nachholen, weitere Belege einfordern sowie anschliessend gestützt auf die weiteren Sachverhaltsabklärungen erstmals (insbesondere über die Frage eines Dahinfallens des Eheschutzentscheides gemäss Art. 179 Abs. 2 ZGB) entscheiden würde. 4. Der Entscheid der Vorinstanz ist folglich aufzuheben und die Sache ist zur Klärung bzw. Vervollständigung des Sachverhalts (durch ergänzende persönliche Befragung sowie weitere Belegeinforderung) und neuer Entscheidung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1+2 ZPO; ZK-ZPO-REETZ/HILBER, a.a.O., Art. 318 N 37). IV. 1. Zufolge Rückweisung des Verfahrens können die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das zweitinstanzliche Verfahren noch nicht abschliessend geregelt werden. Es sind daher zwar für das Berufungsverfahren Kosten und eine Parteientschädigung festzusetzen, doch ist der Entscheid über die Kostenauflage und die Regelung der Entschädigungsfolgen dem Entscheid der Vorinstanz nach Massgabe des (endgültigen) Verfahrensausgangs vorbehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO; vgl. ZK ZPO-HILBER/REETZ, a.a.O., Art. 318 N 61

ff.). 2.1. Der Streitwert beläuft sich vorliegend, ausgehend von einer schätzungsweisen Dauer des Scheidungsverfahrens von 2 Jahren (gerechnet ab 29. Juli 2024), auf Fr. 42'520.00 (Total vom 9. Dezember 2024 bis 29. Juli 2026 auflaufenden Unterhaltsbeiträge gemäss den Berufungsanträgen der Beklagten [Fr. 5'535.00 x 20 Monate = Fr. 110'700.00] abzüglich dem Total gemäss der angefochtenen Verfügung [Fr. 3'409.00 x 20 Monate = Fr. 68'180.00]). In Anwendung der §§ 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 4 Abs. 1-3 und 8 Abs. 1 der Gebührenver-

- 21 - ordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) ist die Entscheidungsgebühr auf Fr. 3'000.00 festzusetzen. 2.2. Grundlagen der Festsetzung der Entschädigung für die Kosten einer anwaltlichen Vertretung im Berufungsverfahren bilden der Streitwert, die Verantwortung, die Schwierigkeit des Falls und der notwendige Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 Anw-GebV). Unter Berücksichtigung des massgeblichen Streitinteresses, das sich jedoch aus wiederkehrenden Leistungen ergibt, sowie des anwendbaren summarischen Verfahrens ist die Parteientschädigung gestützt auf § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3, § 9 sowie § 11 Abs. 1 AnwGebVO auf Fr. 3'200.00 (8.1% MwSt. inkl.) festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich (2. Abteilung - Einzelgericht) vom 19. März 2025 (FE240464-L/Z02) wird aufgehoben und die Sache wird zur Sachverhaltsergänzung sowie neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 3'000.00 festgesetzt. 3. Die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 3'200.00 (inkl. MwSt.) festgesetzt. 4. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage eines Doppels der Berufungsantwort samt Beilagenverzeichnis (act. 11 und act. 13), sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich (2. Abteilung - Einzelgericht), je gegen Empfangsschein. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge-

- 22 - richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 42'520.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Würsch versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.